

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 34 (1972)
Heft: 10-11

Artikel: Das basellandschaftliche Natur- und Heimatschutzrecht
Autor: Arcioni, Rico
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das basellandschaftliche Natur- und Heimatschutzrecht ¹

Von RICO ARCIONI

I. Einleitung

In geraffter Form werden folgende Sachbereiche des Natur- und Landschaftsschutzrechts in BL behandelt, jeweils zuerst Kurzausführungen zum Begriff ², hierauf zu den Rechtsgrundlagen ³:

- Natur- und Heimatschutz
- Landschaftsschutz
- Denkmalpflege, Denkmalschutz, Altertümerschutz
- Tier- und Pflanzenschutz
- Spezialbereiche.

Eine erste Feststellung sei vorweggenommen: Schon nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz unseres Bundesstaates, wonach den Kantonen gegenüber dem Bund alle jene Kompetenzen verblieben sind, welche die Bundesverfassung nicht der Zentralgewalt übertragen hat ⁴, steht die Rechtsetzungsbefugnis auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes den Kantonen zu ⁵.

II. Natur- und Heimatschutz

Begriff

Der «Heimatschutz» ist keine Erfindung unserer Zeit. Eine Art «Heimatschutz» ist seit jeher betrieben worden. Als erster Ansatz heimatschützerischer Gesetzgebung ist die Astynomeninschrift von Pergamon zu qualifizieren ⁶. Der «Naturschutz» bezweckt die Erhaltung von Harmonie und natürlicher Schönheit der Landschaft ⁷. Dazu gehört auch der Schutz von Aussichtspunkten und des Waldes. Der «Heimatschutz» hat die Erhaltung des harmonischen Bildes der menschlichen Siedlungen, das Bewahren von bedeutenden Bauwerken und andern Kulturdenkmälern und historischen Stätten im überlieferten Zustand zum Ziele ^{8 9}. Rechtlich gesehen umfasst der Natur- und Heimatschutz: Denkmalschutz, Erhaltung der Bodenaltertümer und Naturschutz ¹⁰.

Rechtsgrundlagen

Gestützt auf § 97 EG zum ZGB hat der Landrat am 30. April 1964 die «VO betreffend den Natur- und Heimatschutz» erlassen. Hauptziele: Schutz

des Strassen- und Landschaftsbildes sowie der Natur- und Baudenkmäler. Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Verwirklichung von berechtigten Natur- und Heimatschutzpostulaten und fördert insbesondere eine harmonische Gestaltung der Landschaft. Der Schutz der Natur- und Kulturdenkmäler erfolgt durch Aufnahme in ein Inventar. Die Gemeinden haben Befugnisse über Lage und Gestaltung von Bauten und baulichen Änderungen, die Bewilligung und Beseitigung von Reklamen, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen, Plakaten, Lichtreklamen, Fernsehantennen u. ä. sowie von Ablagerungen und Materialausbeutungen. Am 27. Juni 1967 erliess der Regierungsrat den RRB betreffend den Schutz von Pflanzen und Tieren als Ergänzung zur VO betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 und revidierte diesen Erlass am 18. Mai 1971. Dieser RRB legt wichtige allgemeine Schutzvorschriften fest und sieht u. a. den Einsatz von freiwilligen Naturschutzaufsehern vor ¹¹.



Buchmattweiher im Leisimatt-Tälchen, östlich von Tenniken.
Daran spendete unsere ANHBL Fr. 500.—.

III. Landschaftsschutz

Begriff

Er ist ein Teilaspekt des Naturschutzes und beinhaltet den Schutz schöner Landschaftszonen, so auch den Schutz des Waldareals und von Einzelobjekten der Landschaft von einem gewissen Ausmass. Als Objekte des Landschaftsschutzes seien die KLN-Objekte 1.13 (Tafeljura nördlich Gelterkinden) und 1.32 (Belchen-Passwang-Gebiet) genannt.

Rechtsgrundlagen

Neben dem RRB vom 13. November 1962 betreffend die Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Erteilung von Baubewilligungen gab es am 1. Februar 1972 insgesamt 25 Regierungsratsbeschlüsse in bezug auf Unterschutzstellungen einzelner landschaftlich wertvoller Gebiete ¹². Die Vertrauensleute der ANHBL besitzen diese Liste in ihrer «Dokumentationsmappe» und werden über neue RRB periodisch orientiert. Einer der neuesten RRB betrifft den Buchmattweiher bei Tenniken und datiert vom 14. April 1972 ¹³.

IV. Denkmalpflege, Denkmalschutz, Altertümerschutz

Begriff

Der «Denkmalschutz» beinhaltet den Schutz von Werken, deren geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder sonstwie kultureller Wert sie erhaltenswürdig macht ¹⁴. Er umfasst auch den sogenannten Umgebungsschutz, die archäologische Erforschung, Ausgrabung und Inventarisierung von Denkmälern (Bodenaltertümer).

Rechtsgrundlagen

In erster Linie sind hier die landrätliche VO vom 10. Oktober 1921 ¹⁵ betreffend die Erhaltung von Altertümern und der RRB vom 2. Oktober 1937 betreffend Anlegung und Inventarisierung von lokalen Sammlungen von Altertümern durch Gemeinden, öffentlichrechtliche Körperschaften, wissenschaftliche Vereinigungen und private Personen zu nennen. Daneben existierten am 1. Februar 1972 insgesamt 172 RRB über ins Inventar aufgenommene Einzelobjekte ¹⁶. In der VO 1921 wird als Ziel genannt: Inventarisierung von Baudenkmalern, beweglichen Kunstgegenständen, historischen Urkunden sowie von allfälligen Funden von historischem Wert (namentlich prähistorischer, römischer und mittelalterlicher Herkunft). Die «Schwarzgräberei» ist verboten. Nicht unerwähnt sei, dass die VO betreffend Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 u. a. auch den Schutz von Baudenkmalern bezweckt ¹⁷.

V. Tier- und Pflanzenschutz

Begriff

Es geht um den Schutz der natürlichen Pflanzen- und Tierwelt (botanischer und zoologischer Naturschutz) und beinhaltet den Schutz der einzelnen Tier- und Pflanzenart vor Ausrottung durch Verbot des Tötens bzw. Pflückens sowie durch Erhaltung der natürlichen Grundlagen, welche die betreffenden Tier- und Pflanzenarten für ihre Existenz benötigen ¹⁸.

Rechtsgrundlagen

Neben den bundesrechtlich geschützten *Tieren* ¹⁹ schützt das EG vom 14. September 1967 zum BG vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz noch Gemse, Wachtel, Hohltaube, Fasan, Auerhahn, Kolkrabe, Bekassin, Doppelschnepfe, Zwergschnepfe sowie Ralle ²⁰. Gemäss RRB vom 18. Mai 1971 betreffend Schutz von Pflanzen und Tieren sind sodann geschützt: Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche, Insekten, Krebse, Schnecken ²¹. Die VVO zum EG zum BG über Jagd und Vogelschutz, vom 11. Dezember 1967, statuiert, dass die Jagdkasse u. a. folgenden Zwecken dient ²²: Schaffung und Erweiterung geeigneter Lebensräume für geschützte Tiere, Erhaltung und Vermehrung der dauernd oder zeitweise geschützten Tiere. Ausgenommen vom Schutz sind Tiere, die in einer Anstalt gezüchtet oder importiert werden ²³.

Die Liste der bundesrechtlich geschützten *Pflanzen* ²⁴ wird durch RRB vom 18. Mai 1971 betreffend Schutz von Pflanzen und Tieren stark erweitert. Darunter befinden sich u. a. Schneeglöcklein, Türkenbund und Frauenschuh ²⁵. Die Schutzbestimmungen beziehen sich indessen nicht auf Pflanzen, die aus importierten Sämereien auf umzäuntem Areal für industrielle Zwecke gezogen werden ²⁶. Besonders wichtig ist der Schutz der Ufervegetation ²⁷ und das Verbot, in der freien Natur die Bodendecke auf Wiesen, Feldsäumen, ungenutztem Gelände an Hängen und Hecken abzubrennen ²⁸.

VI. Spezialbereiche

Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzes befinden sich vereinzelt in zahlreichen Spezialgesetzen:

Bauwesen

Das Baugesetz vom 15. Juni 1967 strebt die planmässige Überbauung und sinnvolle Nutzung des Bodens an und will die Grundlagen schaffen, um die baulichen Anlagen den Erfordernissen der Sicherheit, Hygiene, des Ver-

kehrs und des Natur- und Heimatschutzes anzupassen ²⁹. Es enthält Bestimmungen über Orts- und Regionalplanung, Zonen für Wochenendhäuser, Industrie- und Gewerbezone, Schutz- und Grünzonen wie auch über den Schutz vor Immissionen. Ausführungserlass ist die VVO vom 27. Januar 1969, die Vorschriften über Planung der Wochenendhäuser ³⁰, Kleinbauten ³¹ und Wohnwagen ³² beinhaltet. Das Gesetz vom 30. November 1916 über das Strassenwesen verbietet das Ablagern von Kehrrecht in Strassen-nähe ³³.

Eine Rücksichtnahme auf die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder wertvoller Bauten wird durch das Reglement vom 18. Februar 1969 über Reklamen und Signale postuliert. Leuchtreklamen sind verboten, ebenso das Anbringen von Reklamen in der freien Landschaft ³⁴.

Forstwesen

Der bereits bundesrechtlich sanktionierte Schutz des Waldes ³⁵ wird in der Forst-VO vom 3. Dezember 1903 festgehalten ³⁶. Das gesamte Gebiet von BL ist Schutzwaldareal ³⁷; für Rodungen im Ausmass bis zu 3000 m² ist eine entsprechende Bewilligung des Regierungsrates notwendig ³⁸. Beschwerden gegen solche Bewilligungen sind durch die gesamtschweizerischen Natur- und Heimatschutzverbände an das Bundesgericht weiterziehbar ³⁹.

Gewässerschutz/Deponien

Das altherwürdige Gesetz über die Gewässer und Wasserbau-Polizei, vom 9. Juni 1856 ⁴⁰, bezweckt u. a. den Uferschutz, untersagt das Ausreuten des Gehölzes an steilen, aus Erde und Geröll bestehenden Gebirgshalden, und das Umbrechen des Landes an den Böschungen der Gewässer. Das eigentliche Gewässerschutzgesetz — Gesetz über Abwasseranlagen — datiert vom 30. Oktober 1952 und wird ergänzt durch die VVO vom 10. November 1960 zum BG über Gewässerschutz. Das Gesetz über die Abwasserbeseitigung wurde am 22. April 1971 erlassen. Die Kehrrechtbeseitigung ist Gegenstand des Gesetzes vom 19. Juni 1971 über Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen.

Ein Vertrag BL/BS, vom Februar/August 1969, regelt die Verwertung und Vernichtung von Abfallstoffen, ein solcher mit AG die Ableitung der Abwässer des Gebietes von Olsberg, Gemeinde Arisdorf ⁴¹, und mit BE die Ableitung der Abwässer der dem Gemeindeverband Abwasserregion Grellingen/Duggingen angeschlossenen Gemeinden ⁴². Ein weiterer Vertrag BL/BS, vom 25. 1./1. 2. 1971, betrifft die Vernichtung von Kadavern, Schlacht- und Metzgereiabfällen.

Planung

Der Vertrag BL/BS vom 2./9. Juni 1969 regelt die Organisation und Durchführung der Regionalplanung und wird ergänzt durch die VO vom 28. Mai 1970. Laut Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950 sind Naturschönheiten soweit als möglich zu erhalten. Die Werke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild möglichst wenig stören ⁴³.

Feldregulierungen/Meliorationen

Das Gesetz betreffend Felder-Regulierungen und Anlegung von Feldwegen datiert vom 2. September 1895. Der RRB vom 18. Mai 1971 beinhaltet eine Weisung über die Zuständigkeiten bei der Vermarkung von Verkehrsflächen und Gewässern, den Gemeinde- und Kantons grenzregulierungen und die Nomenklatur der Lokalnamen im Gefolge von Gesamtmeliorationen (Feldregulierungen). Eine Verfügung der Direktion des Innern legte bereits am 29. 3. 1950 fest, dass die ANHBL bei der Durchführung von Feldregulierungen und Drainageunternehmungen rechtzeitig beigezogen werden muss.

VII. Fazit

Eine Vielzahl von Erlassen und Vorschriften liegt vor. Wichtig ist die Anwendung dieser Bestimmungen, damit sie nicht toter Buchstabe bleiben. Unsere ANHBL ist sich bewusst, dass es eines steten Einsatzes bedarf, um dem Natur- und Heimatschutz und seiner Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen, dass dabei aber auch nicht übersehen werden darf, was einmal Prof. Dr. Max Huber treffend wie folgt umschrieben hat:

«Die Herrschaft des Menschen über die Tiere und über die Erde ist keine souveräne, unbeschränkte, sondern eine verliehene und darum verantwortliche».

Anmerkungen: ¹ Bereinigter Auszug aus einem Referat an der 6. Instruktionstagung für die Vertrauensleute der ANHBL vom 8. Mai 1971 in Liestal. — ² Vide dazu insbesondere Th. Bühler, Der Natur- und Heimatschutz nach schweizerischen Rechten, Basel 1967, und R. Munz, Natur- und Heimatschutz als Aufgabe der Kantone, Basel 1970, 19 ff. — ³ Es werden hier nur die wichtigeren Rechtsgrundlagen festgehalten. Vide dazu: R. Arcioni, Neues und werdendes Natur- und Heimatschutzrecht beim Bund und im Kt. BL, Jurablätter, 1963, 113 ff., do. Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und ihr Einfluss auf die Bestrebungen in BL, Jurablätter 1966, 151 ff., do. Die neue Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und ihr Verhältnis zum kantonalen Recht, Zbl 1967, 421 ff. — ⁴ Art. 3 BV; Munz, a. a. O., 39. —

⁵ Art. 24 sexies BV = «Magna charta des Naturschutzes» (so W. Kägi in Festschrift des Schweiz. Juristenvereins zur Landesausstellung 1964, Basel 1964, 29); Bühler, a. a. O., 20. — ⁶ Es handelt sich um ein griechisches Gesetz, zwischen 197 und 133 v. Chr.; Bühler, a. a. O., 4 und Fussnote 2. — ⁷ Munz, a. a. O., 19. — ⁸ Munz, a. a. O., 20. — ⁹ Nach Art. 1 BG vom 1. Juli 1966 (AS 1966, 1637) bezweckt der Natur- und Heimatschutz die Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, der Stätten unserer Geschichte und der Natur- und Kulturdenkmäler unseres Landes wie auch den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Buchstabe a und d). — ¹⁰ Bühler, a. a. O., 20. Zum Heimatschutz gehört u. E. auch der Schutz des überlieferten Sprach- und Brauchtums. Dieser Ansicht scheint auch Munz (a. a. O., 20) zu sein. — ¹¹ Ein Einsatz der Vertrauensleute der ANHBL auf dieser Grundlage (§ 8 Abs. 1) ist vorgesehen und bildete Gegenstand einer Eingabe an die Baudirektion vom 29. April 1969. Die Verhandlungen werden zurzeit mit der Polizeidirektion weitergeführt. — ¹² Laut Mitteilung des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege (Blatt 5.1 der Dokumentationsmappe der ANHBL). — ¹³ RRB Nr. 1210 (siehe Bild). — ¹⁴ Bühler, a. a. O., 37. Nach Ansicht des Bundesrates (BBl 1961 I 1105) befasst sich die Denkmalpflege mit der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von kunsthistorischen oder geschichtlich bedeutsamen unbeweglichen Objekten und deren Bestandteilen. — ¹⁵ Seit längerer Zeit in Revision, an welcher auch die ANHBL mitgearbeitet hat. — ¹⁶ Laut Mitteilung des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege (Blatt 5.2 der Dokumentationsmappe der ANHBL). — ¹⁷ § 1 Abs. 1. — ¹⁸ Munz, a. a. O., 19. — ¹⁹ Art. 24 VVO zum BGNH (AS 1966 1646) und Art. 4 BG vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz (BS 9, 544). — ²⁰ Ausnahms- und zeitweise ist die Jagd auf Gamsen erlaubt: RRB vom 27. Juni 1972 betreffend den Abschuss von Gamsen. — ²¹ Vide die Liste in § 2 Abs. 1. — ²² § 46 Abs. 2. — ²³ § 2 Abs. 2. — ²⁴ Art. 23 VVO zum BGNH; vide auch Art. 21. — ²⁵ Vide die Liste in § 1. — ²⁶ § 1 Abs. 3. — ²⁷ § 4 Abs. 2 Buchst. a. — ²⁸ § 4 Abs. 2 Buchst. b. — ²⁹ § 1. — ³⁰ § 2. — ³¹ § 23. — ³² § 24. — ³³ § 49. — ³⁴ §§ 5 und 7. — ³⁵ Art. 31 Abs. 1 BG vom 11. Oktober 1902 betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei (BS 9 521). — ³⁶ Art. 23. — ³⁷ RRB vom 6. Mai 1947. — ³⁸ Art. 25^{bis} Abs. 1 Buchst. a VVO zum EFPG (AS 1971 1192). — ³⁹ Art. 98 Buchst. g OG (AS 1969 767). — ⁴⁰ Seit einiger Zeit in Revision, welche auch von der ANHBL postuliert wird. — ⁴¹ Vom 27. April/15. Juli 1971. — ⁴² Vom 28. Juli/23. Oktober 1970. — ⁴³ § 12.